

# REGLEMENT

## über die Vermietung von Festbänken, Tischen und Stühlen der Gemeinde Waltenschwil

### 1. Geltungsbereich

Das vorliegende Reglement erstreckt sich auf die Benützung folgender Bestuhlungen:

- 16 Festbänke
- 45 Tische
- 270 Stühle

### 2. Eigentumsverhältnisse

#### 2.1. Tische und Stühle

Tische und Stühle befinden sich im alleinigen Eigentum der Einwohnergemeinde Waltenschwil.

#### 2.2. Festbänke

Im Jahre 1988 wurden 16 Festbestuhlungsgarnituren angeschafft. Der überwiegende Teil der Anschaffungskosten wurde durch die Gemeinde getragen. Folgende Vereine haben sich an den Anschaffungskosten (Fr. 520.00 pro Garnitur) beteiligt:

- Feldschützengesellschaft
- Musikgesellschaft
- Damenturnverein
- Männerriege
- Natur- und Vogelschutzverein
- Seilziehclub

Gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 11. Juli 1988 sind die vorstehenden Vereine, welche sich an den Anschaffungskosten beteiligt haben, berechtigt, alle 16 Garnituren gratis zu benützen. Alle übrigen Vereine und Organisationen haben eine entsprechende Gebühr zu entrichten.

### 3. Benützungsgesuch

Das Gesuch um Benützung der Festbänke, Tische und Stühle ist mindesten 20 Tage vor Beanspruchung bei der Gemeindekanzlei mittels speziellem Formular einzureichen.

#### 4. Benützungs-Bewilligung

Anzahl	Bewilligung durch
Unter 10 Einheiten	Gemeindekanzlei in Absprache mit dem Bauamt
Über 10 Einheiten	Gemeinderat
Gesuch für die Benützung ausserhalb der Gemeinde	Gemeinderat

#### 5. Mietdauer

Die Mietdauer für Festbestuhlungen, Tischen und Stühlen beträgt max. 3 Tage. Längerfristige Mietgesuche bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates.

#### 6. Materialübergabe

Die Uebergabe bzw. Rücknahme des Materials erfolgt durch das Bauamt.

#### 7. Haftung

Die Mieter sind verpflichtet, für das Material Sorge zu tragen. Durch Mieter verursachte Schäden werden nach Aufwand verrechnet.

Neupreise:	Festbestuhlung	Fr. 520.00
(Stand 2002)	Tisch	Fr. 360.00
	Stuhl	Fr. 180.00

Nicht zurückgebrachtes Material wird zum Ersatzbeschaffungspreis verrechnet.

#### 8. Tische und Stühle

Tische und Stühle dürfen nur auf befestigten Böden (Holzböden, Betonböden etc.) aufgestellt werden. Das Aufstellen im Freien ist nicht gestattet. Tische und Stühle sind vor jeglichen Witterungs-Einflüssen zu schützen.

#### 9. Gebühren

	Ortsansässige: Benützung in Waltenschwil	Ortsansässige: Benutzung ausserhalb Waltenschwil	Uebrige: Benutzung in Waltenschwil	Uebrige: Benutzung ausserhalb Waltenschwil
Grundpauschale		30.00		30.00
Festbank pro Tag	12.00	15.00	15.00	15.00
Tisch pro Tag	6.00	8.00	8.00	8.00
Stuhl pro Tag	1.00	1.50	1.50	1.50
Depot (Tisch und Stühle)		200.00		200.00

	Ortsansässige: Benützung in Waltenschwil	Ortsansässige: Benutzung ausserhalb Waltenschwil	Uebrige: Benutzung in Waltenschwil	Uebrige: Benutzung ausserhalb Waltenschwil
Ueberbringen und Abholen durch Bauamt (ohne Verlad vor Ort)	25.00 (pauschal)	100.00 (pro Stunde)	100.00 (pro Stunde)	100.00 (pro Stunde)

- 9.1. Die Bezahlung der Benützungsgebühren und die Leistung des Depots hat vor Uebernahme des Materials zu erfolgen. Zahlstelle: Finanzverwaltung Waltenschwil.
- 9.2. Gegen Vorlage der Quittung der Finanzverwaltung wird das Material durch das Bauamt übergeben.
- 9.3. Für kommerzielle Anlässe (exkl. einheimische Vereine) wird auf die vorstehenden Benützungsgebühren ein Zuschlag von 20 % verrechnet.
- 9.4. Wird das Material nicht termingerecht zurückgebracht, so verfällt die geleistete Depotgebühr.

10. **Ausnahmen**

Ueber die Auslegung dieses Reglementes entscheidet der Gemeinderat abschliessend. Ebenso liegt es in der alleinigen Entscheidungsbefugnis des Gemeinderates, Ausnahmen zu gestatten.

Waltenschwil, 30. Juni 2003

**GEMEINDERAT WALTENSCHWIL**  
Josef Füglistaler, Gemeindeammann

Werner Müller, Gemeindeschreiber